

## S a t z u n g

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaage der Ortsgemeinde Schweinschied

vom 1. März 1978

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2o2o-1) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 3o6 - BS 61o-1o) und dem Beschluß des Gemeinderates vom 16. Dez. 1977 wird folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Ortsgemeinde unterhält für die allgemeine Benutzung eine Gemeindewaage.

### § 2

Für die Benutzung der Waage werden folgende Gebühren erhoben:

Großvieh	2,00 DM / Stück
Kälber	1,00 DM / Stück
Schweine	1,00 DM / Stück

### § 3

Die Gebühren sind sofort nach beendigem Wiegen unter Aushändigung der Wiegekarte an den mit der Bedienung der Waage Beauftragten zu zahlen.

### § 4

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

### § 5

Gegen die Heranziehung zu Wiegegebühren sind die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

### § 6

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaage der Ortsgemeinde Schweinschied

vom 30. 11. 1973 zuletzt geändert mit Satzung vom 20. 4. 1976  
außer Kraft.



Schweinschied, den 1. März 1978  
Ortsgemeinde

*Auer*

Ortsbürgermeister

*Handwritten mark*